

Statuten des Quartiervereins Lenggis-Kempraten



Stand: 25. November 2023

I. Name, Sitz und Haftung

Art. 1 Name

Der Quartierverein Lenggis-Kempraten ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Schweizer Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Jona.

Art. 2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck und Ziel, Mittel

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein nimmt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers wahr. Er unterstützt das gesellschaftliche Zusammenleben im Quartier und setzt sich für die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens ein unter anderem durch die Organisation von Veranstaltungen. Er vertritt wichtige Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessensgruppen.

Art. 4 Mittel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Er finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Unterstützungsbeiträge von Behörden
- Erlös von Veranstaltungen

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen.

Aktivmitglied des Quartiervereins Lenggis-Kempraten können Einzelpersonen ab 16 Jahren, Lebensgemeinschaften oder Familien werden, die im Quartier wohnhaft und bereit sind, die Ziele des Vereins, gemäss Artikel 3 dieser Statuten, zu unterstützen. Wer mit dem Quartier auf andere Weise verbunden ist (z.B. ehemalige Quartierbewohner), kann ebenfalls Mitglied bleiben oder werden.

Art. 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstands. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Einzahlung des Jahresbeitrags.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Erlöschung, Austritt und Ausschluss

Erlöschung, Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt durch schriftl. Erklärung an den Vorstand auf 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres
- b) infolge Tod eines Einzelmitglieds

Die Mitgliedschaft wird bei Tod eines Familienmitglieds auf einen Familien-Angehörigen übertragen (gemäss Art. 5).

Ausschluss:

Der Vorstand fällt den Ausschluss eines Mitgliedes mit Mehrheitsbeschluss ohne Angaben von Gründen, wenn:

- a) das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Erinnerung nicht nachkommt oder
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt.
- Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht an den Generalversammlungen von Stimm- und Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie verpflichten sich zudem, das Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren:innen)

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

Art. 11 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober jeden Jahres.

Art. 12 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Wahl verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Jedes anwesende Mitglied (Einzelpersonen, Lebensgemeinschaft oder Familie) hat eine Stimme. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung für Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedingt ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in, bei dessen Verhinderung seine Vertretung, den Stichentscheid.

Art. 13 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Kann die Generalversammlung infolge höherer Gewalt wie Erdbeben, Pandemie, Versammlungsverbot oder ausgerufenem Notstand durch Gemeinde, Kanton oder Bund nicht durchgeführt werden, muss die Generalversammlung entweder nach Aufhebung aller Verbote innerhalb der nächsten 3 Monate neu einberufen und durchgeführt werden oder die Generalversammlung wird ohne physische Teilnahme der Mitglieder schriftlich durchgeführt.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Sie wird vom Vereinspräsidium geleitet und fasst ihre Beschlüsse mit

dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in.

Bei Statutenänderungen ist die vorgeschlagene Neufassung zu unterbreiten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresberichts des Vorstands
- Rechnungsbericht und Jahresberichtes der Revisoren
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Artikel 9
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit erhält der/die Präsident:in eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

1. Präsident:in
2. Vize-Präsident:in (oder Co-Präsident:in)
3. Finanzverantwortliche/r
4. Aktuar:in
5. Beisitzer:in

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann er provisorisch ersetzen. Durch die nächste Generalversammlung ist die Kandidatin/der Kandidat zu bestätigen.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem/einer Ersatzrevisor:in, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Statuten des Quartiervereins Lenggis-Kempraten



Stand: 25. November 2023

Art. 17 Untergruppen

Der Vorstand kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben Untergruppen (wie beispielsweise die Chlausgruppe) bilden. Jeder Untergruppe gehört in der Regel ein Vorstandsmitglied an.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich wenigstens ein Drittel der Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Der Verein kann jederzeit durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu ist zusätzlich ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Der Vollzug der Beschlüsse dieser Generalversammlung ist Aufgabe des Vorstandes. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die getroffene Regelung muss im Auflösungsbeschluss vorhanden sein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Quartierverein ist das Vereinsvermögen in den neuen Verein einzubringen.

Art. 19 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. November 2023 angenommen und in Kraft gesetzt.

Quartierverein Lenggis-Kempraten

Co-Präsidium

Barbara Klarer
Ralf Graf